



Sportinfra Frankfurt, 08.11.2018

Sichere Sportfreianlage

Bauliche Anforderungen für Betreiber, Nutzer und
Zuschauer –

Jutta Katthage, M.Sc. M.Eng.

Sportfreianlage

Sportplatz

Spiel- und Sportfläche

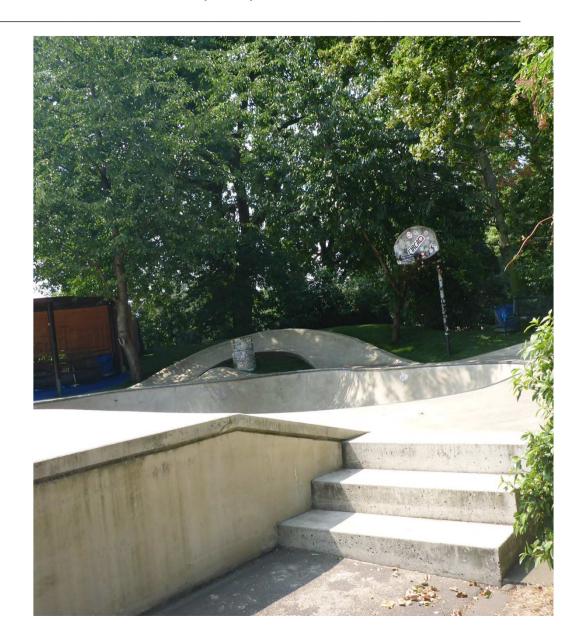
Fläche, die durch ihre Bauweise und Ausstattung für den Wettkampfsport und für regeloffene Sport-, Bewegungs- und Freizeitaktivitäten geeignete Flächen und Anlagen umfasst (DIN 18035-1, 2018-09)



Sportfreianlage

teilweise im öffentlichen Raum, teilweise in Kombination mit Sportplätzen

- Basketballplätze
- Beachsportarten
- Bolzplätze
- Kletterwände
- Multisportanlagen
- Rollsportanlagen
- Slacklinesysteme
- standortgebundene Fitnessgeräte
- oder urbane Bewegungsräume



Verkehrssicherungspflicht

Zu den inzwischen in fast jeder Gemeinde anzutreffenden Freizeiteinrichtungen gehören insbesondere Skateanlagen, Kletterwände, Bolzplätze und Streetballanlagen.

Sämtliche dieser Anlagen unterliegen selbstverständlich der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers, was insbesondere die Einhaltung der jeweils einschlägigen DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften etc. sowie die erforderlichen Kontrollen der Verkehrssicherheit beinhalten.



http://media.esv.info/thumbnail/cover/9783503144457/180.png

(Aus: Rotermund/Kraft "Kommunales Haftungsrecht" 2013)

Verkehrssicherungspflicht

BGB § 823 I: Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.



www.beck-shop.de

Verkehrssicherungspflicht von Sportfreianlagen

▶ Jeder, der eine Sportstätte "in den Verkehr bringt" – sei es Besitzer, Eigentümer oder Veranstalter – ist für den ordnungsgemäßen Zustand und damit für die Verkehrssicherheit verantwortlich.

(vgl. FLL Sportplatzpflegerichtlinie 2014)

▶ Er hat im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren die Benutzer vor erkennbaren und vorhersehbaren konkreten Gefahren zu schützen, die von dieser Anlage ausgehen können.

(vgl. FLL Sportplatzpflegerichtlinie 2014)

Verkehrssicherungspflicht von Sportfreianlagen



Sichere Sportfreianlagen Jutta Katthage, M.Sc. M.Eng.

Verkehrssicherungspflicht

BGB § 823 II: Schadensersatzpflicht

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Als rechtssprechende Grundlage gilt, dass gegen ein Schutzgesetz nicht verstoßen werden darf.

Und wenn etwas passiert?

Haftungsfrage

Die Frage der Haftung

- Einstehen für das eigene Verhalten oder das Verhalten anderer
- Durch aktives Handeln oder auch durch Unterlassen



Unfälle auf Sportfreianlagen

Auszug aus einer Online-Recherche zu den Schlagworten "Fußballtor" und "erschlagen"

Schlagzeile	Unfallort	Quelle	Datum
14-jähriger Schüler durch umfallendes Tor	Dentlein (Landkreis	TZ	16.04.2008
schwer verletzt	Ansbach)		
Junge (13) vom Fußballtor erschlagen - Jetzt	Pohlitz (Brandeburg)	Augsburger	25.04.2008
steht der Amtsdirektor vor Gericht		Allgemeine	
Sechsjähriger beim Spielen tödlich verletzt -	Ankum (Landkreis	Osnabrücker	02.04.2009
Tragischer Tod noch ungeklärt	Osnabrück)	Zeitung	
Junge stürzt mit Fußballtor um: schwer verletzt	Moers/Wesel	RP Online	15.04.2009
Mädchen von Fußballtor erschlagen	Hodenhagen	RP Online	12.05.2009
Fußballtor erschlägt Zwölfjährigen	Nottuln/Münster	Süddeutsche	24.06.2010
		Zeitung	
Junge (7) von Fußball-Tor erschlagen	Hamburg-Harburg	Hamburger	17.05.2013
		MorgenPost	

Organigramm des Sicherheitsmanagements

Verantwortungsebene

Zuständigkeit: Betreiber (i.d.R. Bürgermeister, Dezernent, Vorstand bzw.

Geschäftsführer bei privaten Trägern)

Verantwortlich für: Gesamtverantwortung mit der Möglichkeit zu delegieren. Sicherstellen

eines funktionierenden Sicherheitsmanagements.

Entscheidungsebene

Zuständigkeit: Bereichs- und Sachgebietsleiter mit technischer Ausbildung

Verantwortlich für: Aufstellen des Inspektionsplanes und Überprüfung der Inspektion.

Ausführungsebene

Zuständigkeit: Beauftragte Angestellte, Handwerker, Fachfirmen mit sachkundigen

Mitarbeitern, Übungsleitern, Sportlehrer

Verantwortlich für: Durchführen der Inspektion.

Normen, Vorschriften, Richtlinien

- Regelwerke (z.B. FLL "Sportplatzpflegerichtlinien Richtlinien für die Pflege und Nutzung von Sportanlagen im Freien; Planungsgrundsätze)
- UVV-Vorschriften (z.B. DGUV Vorschrift 1 "Unfallverhütungsvorschrift Allgemeine Grundsätze" und DGUV Information 202-044"Sicherheit im Schulsport")
 - Regelmäßig wiederkehrende Prüfungen müssen mindestens jährlich erfolgen. Festgestellte sicherheitstechnische Mängel sind zu beheben (DGUV Information 202-044)

BADK-Informationen: Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der

Schadenverhütung, Kapitel XIII.



Inspektionsintervalle

Tab. 9: Arten von und Zuständigkeiten für Inspektionen

Nr.	1	2	3	4		
1	Inspektionsart und Zuständigkeit	Platzwart	Übungsleiter/Sportlehrer	Fremdüberwachung		
2	für Sportanlagen und -geräte					
3	Sicht- und Funktions- prüfung	X	X			
4	Hauptinspektion			X		
5	für Ingenieurbauwerke					
6	Besichtigung			X		
7	Einfache Prüfung			X		
8	Hauptprüfung			X		

FLL Sportplatzpflegerichtlinien 2014

DIN 18035 Teil 1

"Sportplätze müssen so geplant, gebaut und ausgestattet sein, dass sie durch bauliche und ausstattungsbezogene Maßnahmen bei bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden." E DIN 18035-1:2017-10



Fußballtor



Verbindungsstellen von Fußballtore



Sichere Sportfreianlagen Jutta Katthage, M.Sc. M.Eng.

Pfosten vom Fußballtor



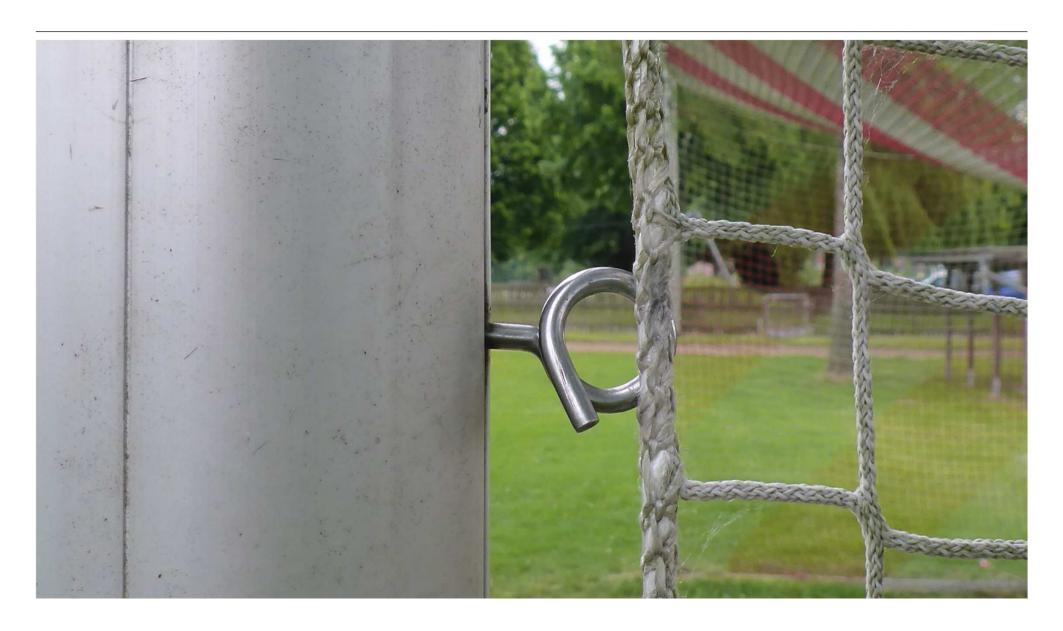
Sichere Sportfreianlagen Jutta Katthage, M.Sc. M.Eng.

Bodenrahmen vom Fußballtor



Sichere Sportfreianlagen Jutta Katthage, M.Sc. M.Eng.

Netzhaken am Fußballtor



Anforderungen Netzbefestigungen

- Darf nicht gebrochen oder verformt sein
- Nutzer darf sich daran nicht verletzen
- Keine Fingerfangstellen
- Offene Netzhaken aus Metall dürfen nicht verwendet werden.
- > Karabinerhaken nur, wenn sie mit Überwurfmuttern ausgestattet sind
 - >> Ditmar Jakobs, 20. September 1989

(vgl. DIN EN 748:2018-04)

Netzbefestigung

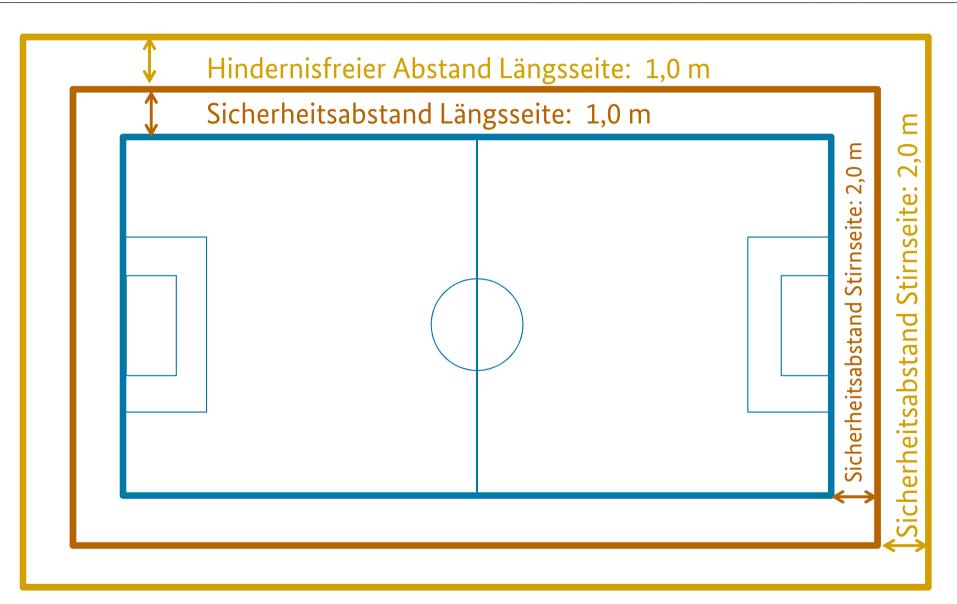


Sichere Sportfreianlagen Jutta Katthage, M.Sc. M.Eng.

(vgl. E DIN 18035-1:2018-09)

Sicherheitszone – Großspielfeld Fußball

Sicherheitsabstand und hindernisfreier Abstand

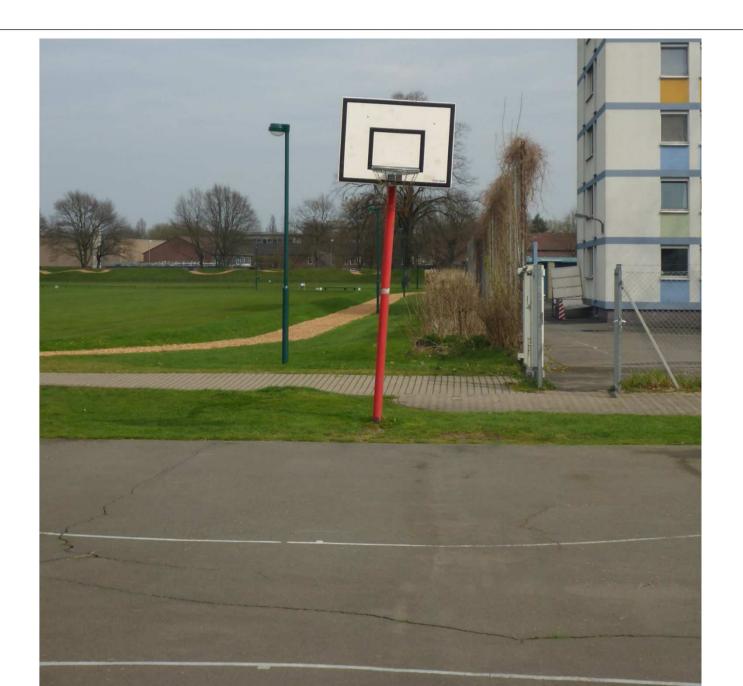


Ecke



Sichere Sportfreianlagen Jutta Katthage, M.Sc. M.Eng.

Streetballanlage



Standortgebundene Fitnessanlagen

- Art der Nutzung erkennbar,
- auch für Menschen mit eingeschränkten Fähigkeiten,
- geringfügig fehlerhafte Ausführungen von Übungen dürfen nicht gravierende Schäden verursachen,
- keine Zwangshaltung (Überstrecken)
- kein Nackendrücken oder Kreuzheben

(vgl. DIN EN 16630)



Finnenlaufbahn auf Sportfreianlage



Fitnesstraining



Sichere Sportfreianlagen Jutta Katthage, M.Sc. M.Eng.

Maulwurfshügel



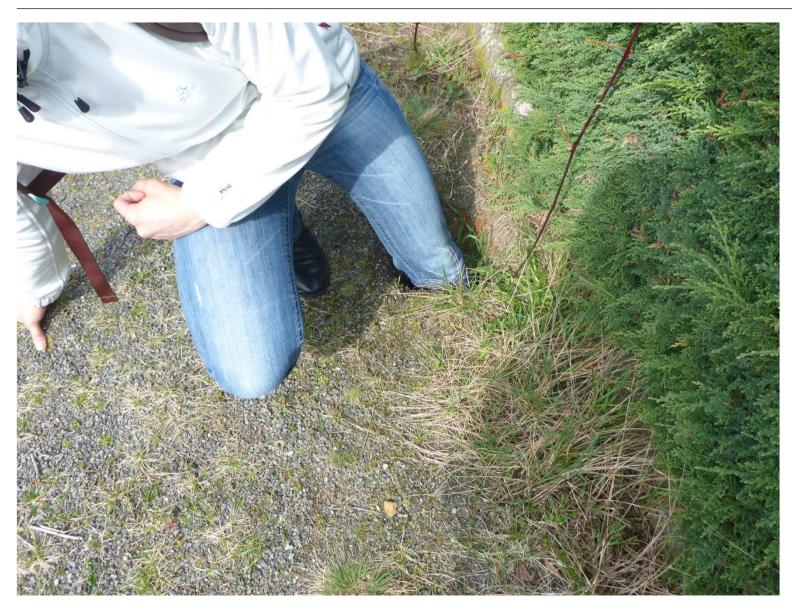
Sichere Sportfreianlagen Jutta Katthage, M.Sc. M.Eng.

Beachvolleyballanlage



Sichere Sportfreianlagen Jutta Katthage, M.Sc. M.Eng.

Ergänzungsflächen



Sichere Sportfreianlagen Jutta Katthage, M.Sc. M.Eng.

Barriere









Sportinfra Frankfurt, 08.11.2018

Sichere Sportfreianlage

Bauliche Anforderungen für Betreiber, Nutzer und
Zuschauer –

Jutta Katthage, M.Sc. M.Eng.